

Merkblatt: Vorgehen bei Bauarbeiten an Gebäuden mit Gebäudebrütern

Während der Brutzeit gilt ein absoluter Schutz des Brutgeschäfts aller Vogelarten (Art. 7 JSG). Störende Eingriffe wie Gerüststellungen oder Arbeiten, die den Anflug behindern, sind verboten. Dieses Merkblatt erklärt das Vorgehen bei Bauarbeiten an Gebäuden mit möglichen Nistplätzen.

1. Prüfung bei allen Bauvorhaben

Bei jedem Bauvorhaben ist zu prüfen, ob ein Nistplatz von Gebäudebrütern betroffen ist. Dies erfolgt über das **webGIS der Gemeinde Meilen** anhand des **Gebäudebrüter-Inventars**. Auch kleine bauliche Eingriffe können Nistplätze beeinträchtigen. Beispielsweise:

- Gerüststellungen
- Einbau von Dachfenstern
- Renovationen
- Fassadenanstrichen
- Materialveränderungen

2. Kontaktaufnahme mit der Gemeinde

Wenn Bauarbeiten an einem Gebäude mit Nistplätzen geplant werden, muss umgehend die Abteilung Umwelt und Landschaft der Gemeinde Meilen kontaktiert werden:

- Telefon: 044 925 93 55
- E-Mail: umwelt@meilen.ch

Mitteilung: Art des Bauvorhabens und die Adresse. Ein Plan ist nicht erforderlich.

Alternative: Gemeinde prüft nach Eingabe des Baugesuch, ob ein Nistplatz betroffen ist.

3. Abklärung des Massnahmenbedarfs

Die Gemeinde prüft gemeinsam mit der Gebäudebrüter-Fachperson Frau Iris Scholl, ob Schutz- oder Ersatzmassnahmen erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise temporäre Nistplätze und die frühzeitige Einplanung von Nistplätzen am Neubau.

4. Auflage in der Baubewilligung

Die Gemeinde nimmt die erforderlichen Massnahmen als Auflage in die Baubewilligung auf.

5. Beratung der Bauherrschaft durch die Gebäudebrüter-Fachperson Frau Iris Scholl

Die Bauherrschaft nimmt Kontakt mit der Gebäudebrüter-Fachperson Frau Iris Scholl auf, um die Auflagen zu klären:

- Telefon: 076 473 48 50
- E-Mail: iris.scholl@gmx.ch

Die Gemeinde verrechnet ein Drittel der Beratungskosten an den Eigentümer.

6. Dokumentation vor Baufreigabe

Vor der Baufreigabe muss die Bauherrschaft der Gemeinde Meilen eine Aktennotiz mit den vereinbarten Massnahmen zustellen:

- E-Mail: umwelt@meilen.ch

Die Baufreigabe erfolgt erst nach Eingang dieser Notiz, denn die Zusammenarbeit zwischen Bauherrschaft und Gebäudebrüter-Fachperson muss sichergestellt sein.

7. Kontrolle

Die Gemeinde kontrolliert die Massnahmen.

8. Nachführung im webGIS

Die Gemeinde aktualisiert die Angaben im Gebäudebrüterinventar und lädt bei Bedarf einen Plan oder eine Dokumentation hoch.

